

# Satzung

des

Fördervereins der Johannes-Brahms-Musikschule e. V.

vom 18. Februar 1982

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,  
zuletzt vom 20. August 2021

Artikel 1

## **Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Johannes-Brahms-Musikschule e. V.“  
Sitz des Vereins ist Detmold. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 2

## **Zweck des Vereins**

Der Verein widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben im Bereich der Johannes-Brahms-Musikschule an ihren Standorten Detmold, Blomberg und Horn-Bad Meinberg.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- Förderung musikalischer Begabungen, z. B. durch Zuschüsse zu den Schulgebühren,
- Förderung des Instrumentalunterrichts, z. B. durch Beschaffung von Schülerleihinstrumenten und Noten,
- Unterstützung musikalischer Freizeiten, z. B. durch Zuschüsse zu Kosten für Übungswochenenden der Spielkreise und Orchester.

Artikel 3

## **Geschäftsjahr des Vereins**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4

## **Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 Euro. Über Veränderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 5

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Artikel 6

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Kalenderjahr – möglichst bis zum 31.03. jeden Jahres – zur Hauptversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder werden auf beide Möglichkeiten hingewiesen und können sich dazwischen entscheiden. Sollten die Mitglieder eine Benachrichtigungsänderung in Bezug auf die Einberufung der Versammlung wünschen, muss diese dem Vorstand bis Ende Januar des betreffenden Versammlungsjahres mitgeteilt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses wird allen Mitgliedern zusammen mit der nächstfolgenden Einladung zu einer Hauptversammlung zugeschickt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einwände sind auf der nächsten Hauptversammlung vorzutragen.

Insbesondere Satzungsänderungen sind über einen Notar dem Vereinsregister zuzuleiten.

## Artikel 7

### **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem(r) Vorsitzenden
2. dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem (r) Schatzmeister(in)
4. dem (r) Schriftführer(in)
5. dem (r) Schulleiter(in)
6. sowie dem (r) Vorsitzenden des Beirates und der Schulpflegschaft als geborenen Mitgliedern mit beratender Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

## Artikel 8

### **Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden – jeder einzeln vertretungsberechtigt. Hierbei soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen hin nachzuweisen.

## Artikel 9

### **Auflösung des Vereins, Zweckwegfall**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen der Stadt Detmold zugunsten der Johannes-Brahms-Musikschule zu.

F. d. R

gez. Weyert  
Schriftführer, 31.05.2022